

PROTOKOLL

des Gemeinderates

Kontaktperson: Rolf Dunkel

Sitzung vom 25. Mai 2020/ rdu

Gegenstand:	4.4.7.4.1	Bauwesen: Planung; Sondernutzungspläne; Gestaltungsplan Wurmisweg-West; Pläne und Berichte; Genehmigung Gestaltungsplan Wurmisweg-West
Artikel:	159	

Der Gestaltungsplan Wurmisweg West soll an das Entwicklungsleitbild der Gemeinde Kaiseraugst angepasst werden. Die für das Gestaltungsplanungsgebiet geänderte Zielsetzung erfordert eine Anpassung der Gestaltungsplanung.

Der Perimeter der Teiländerung Gestaltungsplan Wurmisweg West umfasst den nördlichen, bisher für die Arbeitsnutzung vorgesehenen Teil des Gestaltungsplanungsareals. Betroffen sind die Parzellen Kt. Nr. 339 und 1434, die Gemeindeparzellen 1414 und 1415 sowie teilweise die Strassenparzelle Kat. Nr. 1412 (Weidenweg) und 250 (Landstrasse K292).

Der kantonale Vorprüfbericht der Abteilung Raumentwicklung des Kantons Aargau datiert vom 13. Dezember 2019. Die verlangten Ergänzungen wurden in den Gestaltungsplan resp. in die Sondernutzungsplanvorschriften aufgenommen.

Das Mitwirkungsverfahren hat vom 21. Januar bis 20. Februar 2019 stattgefunden und die öffentliche Auflage vom 12. März bis 28. April 2020. Es sind keine Einwendungen während der Auflagefrist eingegangen.

Die Genehmigung der Teiländerung des Gestaltungsplans kann erfolgen. Die Genehmigung erfolgt ohne Änderung gegenüber der öffentlichen Auflage.

Beschluss

1. Der Gemeinderat genehmigt die Teiländerung Gestaltungsplan „Wurmisweg West“ ohne Änderung gegenüber der öffentlichen Auflage, gemäss § 25 Abs. 2 BauG.
2. Die Abteilung Bau wird beauftragt, den Beschluss im Amtsblatt des Kantons Aargau am 28. Mai 2020 zu publizieren.
3. Sämtlich Unterlagen betreffend die Teiländerung Gestaltungsplan „Wurmisweg West“ werden bei der Abteilung Raumentwicklung des Kantons Aargau zur Genehmigung eingereicht.
4. Protokollauszüge
 - Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abt. Raumentwicklung, Herr Christian Brodmann, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau (im Original)
 - Marti Partner Architekten und Planer AG, Herr Thomas Rubin, Zweierstrasse 25, 8004 Zürich
 - Abteilung Bau
 - Akten

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Beschluss kann bei der Rechtsabteilung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.
2. Die nicht erstreckbare Beschwerdefrist von 30 Tagen beginnt am Tag nach der Publikation im Amtsblatt des Kantons Aargau zu laufen. Die Publikation erfolgt im Amtsblatt vom [Datum] oder in der Folgenummer. Bei der Berechnung der Beschwerdefrist wird der Tag der Publikation nicht mitgezählt.
3. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst, es ist
 - a) anzugeben, wie die Rechtsabteilung entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
4. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen unter Ziffern 2 bis 4 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
5. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
6. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst, die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.
7. Die Beschlüsse und die einschlägigen Akten können während der Beschwerdefrist auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Für getreuen Protokollauszug
Gemeinderat Kaiseraugst
Gemeindepräsidentin

Francoise Moser

Gemeindeschreiber

Rolf Dunkel